

Verordnung

zu den Vorschriften des Volkswirtschaftsplanes 1950 über lizenzpflichtige Investitionsvorhaben.

Vom 1. März 1950

Auf Grund des § 20 Abs. 2 und 12 des Gesetzes vom 20. Januar 1950 über den Volkswirtschaftsplan 1950 (GBl. S. 41) wird zur Durchführung des § 7 dieses Gesetzes für den Plan der Investitionen und Generalreparaturen sowie den Bauwirtschaftsplan folgendes bestimmt:

§ 1

(1) Alle Investitionsvorhaben, die nicht durch den Volkswirtschaftsplan 1950 — Investitionsplan — bestätigt sind, sind lizenzpflichtig.

(2) Diese Investitionen (das sind solche von Genossenschaften, Körperschaften öffentlichen Rechts, Betrieben unter Treuhandverwaltung und der gesamten Privatwirtschaft) dürfen nur durchgeführt werden, sofern ihnen hierfür eine Lizenz erteilt wird.

(3) Als Investitionsvorhaben gilt der gesamte Umfang zu errichtender bzw. wiederaufzubauender Gebäude und Anlagen, die örtlich eine in sich geschlossene Einheit darstellen.

§ 2

(1) Die Lizenzpflicht gemäß § 1 bezieht sich nicht auf Investitionsvorhaben, für deren Durchführung keine planmäßig verteilten Rohstoffe, Materialien und Waren benötigt werden, bzw. keine Entnah-

men aus zugeteilten Kontingenten an planmäßig verteilten Rohstoffen, Materialien und Waren erfolgen.

(2) Ferner bezieht sich die Lizenzpflicht gemäß § 1 nicht auf solche Vorhaben, für deren Durchführung keine Mittel des Haushalts oder keine langfristigen Kredite oder keine Arbeitskräfte benötigt werden.

§ 3

(1) Die Lizenz zur Durchführung eines lizenzpflichtigen Investitionsvorhabens ist vom Antragsteller unter Beifügung folgender Unterlagen zu beantragen:

- a) ein Kosten Voranschlag mit zeitlicher und technischer Strukturaufteilung der einzelnen Arbeiten und Lieferungen,
- b) eine Aufstellung des Bedarfs an Rohstoffen, Materialien und Waren nach Art, Menge und ihre Deckung,
- c) eine Beurteilung der zuständigen Kreis- oder Stadtbaubehörde, sofern es sich um Bauten handelt, die in Verbindung mit der Lizenz als Baugenehmigung dienen kann,
- d) eine Aufstellung der benötigten Facharbeiter mit Angabe der zu leistenden Tagewerke, gegliedert in Berufsgruppen,
- e) eine Erklärung des in Frage kommenden Kreditinstituts, daß der Kredit im Rahmen der Möglichkeit eines Kreditplanes liegt.

(2) Lizenzen werden von folgenden Stellen erteilt:

Für Vorhaben mit einem Gesamtaufwand * für das Einzelvorhaben im Jahre 1950	Einzureichen bei	Lizenzen erteilt
a) bis zu 25 000,— DM	den Räten der Kreise und Städte	die Räte der Städte und Kreise, Kreisbauämter im Einvernehmen mit der Abteilung Planung, Materialversorgung und Statistik,
b) von 25 000,—DM bis 250 000,— DM	den Räten der Kreise und Städte	die Landesregierungen, Wirtschaftsministerium, Hauptabteilung Aufbau, im Einvernehmen mit der Hauptabteilung wirtschaftsplanung und den zuständigen Fachministerien,
für Neubauernvorhaben	über die Räte der Kreise und Städte an die Landesregierung, Ministerium für Land- und Forstwirtschaft	wie vor,
c) von 250 000,— DM	über die Landesregierungen an das zuständige Fachministerium der Republik	das Ministerium für Aufbau der Republik in Übereinstimmung mit dem Ministerium für Innerdeutschen Handel, Außenhandel und Materialversorgung und dem Ministerium für Planung der Republik,
d) über 1 000 000,—DM	über die Landesregierungen an das zuständige Fachministerium der Republik	die Regierung der Republik auf Antrag des Ministeriums für Planung der Republik.